

Was sich beim Vertragsnaturschutz ändert

GAP-REFORM Ab 2023 gibt es durch neue Regelungen der EU-Förderung für Agrarumweltmaßnahmen auch Änderungen bei der Landschaftspflege-richtlinie (LPR).

Die LPR ist seit fast 40 Jahren das zentrale Förderinstrument für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen in Baden-Württemberg. Das Land unterstützt mit dem Vertragsnaturschutz im Rahmen der LPR extensive Bewirtschaftungsformen. Die LPR bietet darüber hinaus ein vielfältiges Förderangebot für Naturschutzmaßnahmen. Je nach Maßnahme können neben landwirtschaftlichen Betrieben Privatpersonen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Unternehmen, Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützt werden.

Insgesamt umfasst die LPR mit ihren Teilen A bis F sechs Förderbereiche (siehe Kasten auf der nächsten Seite). Die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im LPR Teil A sind zugleich Bestandteil des Nationalen Strategieplans ab 2023 und unterliegen somit den Regelungen der EU-Förderung für Agrarumweltmaßnahmen. Daher sind für die im Vertragsnaturschutz angebotenen Maßnahmen Anpassungen ab 2023 geplant (siehe Tabelle 1).

Die LPR bedarf allerdings keiner Generalüberholung. Wer mit ihrer Anwendung vertraut ist, kann sich darauf verlassen, dass in der Praxis nicht allzu viel Anpassungsbedarf besteht. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen mit Fokus auf dem Vertragsnaturschutz (LPR Teil A) vorgestellt.

Förderkulisse

Bisher konnten Förderungen nach der Landschaftspflege-richtlinie nur in einer bestimmten Kulisse (insbesondere Schutzgebiete) erfolgen. Diese begrenzte LPR-Förderkulisse wird es ab 2023 nicht mehr geben. Naturschutzfachlich begründete LPR-A-Verträge können dann auch außerhalb von rechtlich gesicherten Schutzgebieten (z. B. Naturschutz-, Land-

Tabelle 1: Gegenüberstellung bisheriger und geplanter neuer LPR-Fördersätze*

| Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung | Höchstsätze je Hektar und Jahr | |
|---|--------------------------------|-----------|
| | bis 2022 | ab 2023 |
| Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung | 590 Euro | 810 Euro |
| Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung | 350 Euro | 620 Euro |
| Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope | 370 Euro | 600 Euro |
| Buntbrache, mind. 3 Jahre ohne Bearbeitung | Neu! | 1050 Euro |
| Zulagen Ackerbewirtschaftung (nicht bei allen o. g. Ackermaßnahmen möglich) | | |
| zum Schutz gefährdeter Arten | | |
| bei hohem Mehraufwand | 340 Euro | 360 Euro |
| bei geringem Mehraufwand | 260 Euro | 270 Euro |
| Bewirtschaftung in Form von Randstreifen | 100 Euro | 140 Euro |
| Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen/Anforderungen Ökolandbau | Neu! | 125 Euro |
| Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität | 150 Euro | entfällt |
| Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln | | |
| ohne Stickstoffdüngung | 510 Euro | 700 Euro |
| mit angepasster Stickstoffdüngung | 390 Euro | 420 Euro |
| Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln | | |
| einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung | 310 Euro | 330 Euro |
| zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung | 400 Euro | 470 Euro |
| mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland | 440 Euro | 460 Euro |
| zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung | 350 Euro | 400 Euro |
| mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung | 310 Euro | 330 Euro |
| Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope | 520 Euro | 570 Euro |
| Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln | | |
| Ein bis zwei Weidegänge in Hütehaltung | 360 Euro | entfällt |
| Mehr als zwei Weidegänge in Hütehaltung | 550 Euro | entfällt |
| Hütehaltung je Weidegang (mit Weidetagebuch) | Neu! | 220 Euro |
| ein Weidegang in Hütehaltung | Neu! | 220 Euro |
| zwei Weidegänge in Hütehaltung | | 440 Euro |
| drei Weidegänge in Hütehaltung | | 660 Euro |
| Extensive Standweide | 250 Euro | 310 Euro |
| Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen | 310 Euro | 370 Euro |
| Mähweide | Neu! | 460 Euro |
| Zulagen Grünlandbewirtschaftung (nicht bei allen o. g. Grünlandmaßnahmen möglich) | | |
| zum Schutz gefährdeter Arten | | |
| bei hohem Mehraufwand | 75 Euro | 85 Euro |
| bei geringem Mehraufwand | 40 Euro | 45 Euro |
| gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20 % der Fläche | | |
| Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig | 60 Euro | 70 Euro |
| Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig | 90 Euro | 100 Euro |
| Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingbereifung) | 50 Euro | 50 Euro |
| Mechanische Nachpflege (bei Beweidung) | 85 Euro | 100 Euro |
| Ziegen für Ziegenweide oder Ziegen mitführen | 150 Euro | 160 Euro |
| Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden in der Förderkulisse Wolfsprävention | 100 Euro | 100 Euro |

* Fördersätze ab 2023 vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission

schaftsschutz- oder Natura 2000-Gebieten) abgeschlossen werden. Die Aufhebung der LPR-Förderkulisse kommt insbesondere Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerland zugute, denn Ackerbaugebiete sind häufig nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.

Die Aufhebung der Förderkulisse gilt jedoch nicht für Investi-

tionen zum Schutz von Weidetieren vor Schäden durch den Wolf (LPR Teil D5) und die Zulage „Erschwernisausgleich beim Weidemanagement“ (LPR Teil A). Diese können auch weiterhin nur für Flächen innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention beantragt werden.

Einige neue Maßnahmen und Zulagen sind ab 2023 in den Ka-

talog aufgenommen worden. Dazu zählt die mehrjährige Brache auf Ackerland (Buntbrache). Neu ist auch die Zulage für ökologisch wirtschaftende Betriebe bei einigen Ackermaßnahmen.

Bei der Wanderschäfererei (Hütehaltung) wird die Förderung künftig nach der konkreten Anzahl der Weidegänge auf der jeweiligen Fläche gestaffelt. Die



Bilder: Adriane März

Die Bewirtschaftung von Extensivgrünland wird im Rahmen der LPR Teil A gefördert.

Maßnahme „Mähweide“ ist ebenfalls neu im Katalog.

Die Standardsätze im Vertragsnaturschutz (LPR Teil A) wurden auf der Grundlage der in den vergangenen Jahren gestiegenen Kosten neu kalkuliert. Dies ergibt eine Erhöhung der

| Tabelle 2: geplante Kombinationsmöglichkeiten von Öko-Regelungen* | | | |
|---|---|--------------------------------|--|
| Öko-Regelung | | kombi- nierbar mit LPR A | Geplanter Betrag Euro pro Jahr und Hektar 2023 |
| ÖR 1a | Brache – über GLÖZ 7 hinausgehende nichtproduktive Flächen auf Ackerland | nein | |
| ÖR 1b | Anlage von Blühstreifen o. -flächen auf Ackerland | nein | |
| ÖR 1c | Anlage von Blühstreifen o. -flächen in Dauerkulturen | nein | |
| ÖR 1d | Altgrasstreifen o. -flächen in Dauergrünland | nein | |
| ÖR 2 | Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Hauptfruchtarten, mind. 10 % Leguminosen | ja | 30 |
| ÖR 3 | Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland | nein | |
| ÖR 4 | Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs | ja | 115 |
| ÖR 5 | ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten | ja | 240 |
| ÖR 6 | Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. PSM | nein | |
| ÖR 7 | Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten | ja | 40 |

* und LPR-A-Maßnahmen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU.

meisten Fördersätze, insbesondere für die Maßnahmen der extensiven Ackerbewirtschaftung inklusive Buntbrachen. Vertragsnehmer mit bestehenden LPR-Verträgen profitieren eben-

falls von den erhöhten Standardsätzen. Es ist geplant, laufende Verträge an die höheren Sätze anzupassen, sodass diese ab 2023 automatisch zur Bewilligung und Auszahlung kommen.

Ab 2023 kann die Förderung nach LPR Teil A voraussichtlich mit einigen der sogenannten Öko-Regelungen – das sind die freiwilligen Verpflichtungen aus der ersten Säule der EU-Agrar-

Förderbereiche in der Landschaftspflegerichtlinie

Teil A – Vertragsnaturschutz: Betriebe können sich im Rahmen von fünfjährigen Verträgen zu einer extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Flächen (sowohl von „Brutto“- als auch von „Nicht-Brutto“-Flächen“) verpflichten und erhalten eine Förderung, die den Mehraufwand und den Minderertrag im Vergleich zur herkömmlichen Bewirtschaftung abdeckt (siehe Tabelle 1). Es sind Auflagen zur Bewirtschaftung bzw. Pflege zu beachten. Der Vertrag wird mit der Naturschutz- oder Landwirtschaftsbehörde abgeschlossen. Eine persönliche Beratung geht voraus, meist durch den Landschaftserhaltungsverband. Eine fachliche Begleitung ist auch während der Vertragslaufzeit üblich.

Der Vertragsnaturschutz wird aus Mitteln der EU kofinanziert. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Nationalen Strategieplans und unterliegen den Kontrollen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Beantra-

gung und Auszahlung erfolgen im Rahmen des gemeinsamen Antrags.

Teil B – Biotop- und Artenschutz:

Das Land fördert die Gestaltung und Pflege von Biotopen sowie Artenschutzmaßnahmen. Hierunter fallen beispielsweise Erstpflagemassnahmen, wie Entbuschung- und Freistellungsmaßnahmen auf zugewachsenen naturschutzrechtlichen Flächen oder auch die Weidenachpflege, soweit naturschutzfachlich erforderlich.

Die Bezuschussung kann von landwirtschaftlichen Betrieben, Vereinen, Verbänden, Kommunen oder Privatpersonen beantragt werden. Die Naturschutzbehörden können darüber hinaus landwirtschaftliche Betriebe, Maschinenringe oder Landschaftspflegebetriebe mit einjährigen Pflege- oder Artenschutzmaßnahmen beauftragen, dabei gelten in der Regel Maschinenringsätze als Berechnungsgrundlage.

Teil C – Grunderwerb:

Naturschutzverbände, Stiftungen und Kommunen können beim Kauf eines Grundstücks für Naturschutzzwecke bezuschusst werden.

Teil D – Investitionen:

Die Investitionen dienen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft. Im Biosphärengebiet Schwarzwald werden auf Antrag Investitionen in die Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse gefördert. In der „Förderkulisse Wolfsprävention“ werden wolfsabweisende Weidezäune inklusive Zubehör und Erstellungskosten gefördert. Darüber hinaus können Betriebe, Vereine, Kommunen, aber auch Privatpersonen Förderungen für Investitionen beantragen, die der Landschaftspflege (z. B. Bau eines kommunalen Schafstalls) oder der Öffentlichkeitsarbeit zu Naturschutzthemen (Ausstellungen, Lehrpfade) dienen.

Teil E – Dienstleistungen:

In diesem Förderbereich werden Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Kulturlandschaft bezuschusst. Hier können beispielsweise die Erstellung der kommunalen Biotopverbundplanungen und Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzeptionen bezuschusst werden, aber auch die Tätigkeit der Landschaftserhaltungsverbände.

Teil F – Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und Aufwendungen:

In der „Förderkulisse Wolfsprävention“ können der Mehraufwand für die Unterhaltung der wolfsabweisenden Zäune und Aufwendungen für die Haltung von Herdenschutzhunden gefördert werden. Die Förderung setzt voraus, dass die Weidetierhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. □

förderung – kombiniert werden. Die geplanten Kombinationsmöglichkeiten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Insgesamt ergeben sich durch die höheren LPR-Standardsätze und die Kombination mit den Öko-Regelungen attraktive Förderbeträge. Insbesondere die Kombination von LPR-Verträgen und Öko-Regelung 5 (Kennartenreiches Dauergrünland) sollte jeder LPR-Vertragsnehmer prüfen.

Antrag statt Vertrag

Für neue Verpflichtungen nach LPR Teil A (LPR-Verträge) ist ab 2023 nicht mehr ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, sondern ein Antrag mit Bewilligungsbescheid die formale rechtliche Basis. Die LPR-Verpflichtungen werden aber weiterhin wie bisher zwischen Unterer Naturschutzbehörde bzw. Unterer Landwirtschaftsbehörde mit Unterstützung durch den Landschaftserhaltungsverband und den Antragstellern vereinbart, bevor eine Beantragung über FI-ONA im Gemeinsamen Antrag erfolgt. Bei allen Fragen zur Landschaftspflegeleitlinie stehen die Landratsämter oder die Landschaftserhaltungsverbände zur Verfügung.

Christine Fabricius (RP Stuttgart)/
Dr. Dorothee Braband (Umweltministerium Baden-Württemberg)



Die Kombination von LPR-Verträgen und der Öko-Regelung 5 – Kennartenreiches Dauergrünland – sollte jeder LPR-Vertragsnehmer prüfen.

Zweistelliger Aufschlag

BERUFGENOSSENSCHAFT Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung steigen in diesem Jahr um rund 18 %. Das liegt an der Senkung der Bundesmittel.

Mit den Beiträgen werden die Ausgaben des vergangenen Jahres auf die Mitglieder umgelegt. Das Umlagesoll, also der Beitrag, der insgesamt aufzubringen ist, bleibt nach Mitteilung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit 998 Millionen Euro unverändert. In Zeiten höherer Preise auch im Gesundheitsbereich sei dies keine Selbstverständlichkeit, betont die SVLFG.

Grundbeiträge sinken

Die Grundbeiträge konnten auf 86,83 Euro (Mindestgrundbeitrag) bis 347,34 Euro (Höchstgrundbeitrag) festgesetzt werden und sinken damit im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 %. Mit den Grundbeiträgen wer-

den im Wesentlichen 70 % der Präventions- und alle Verwaltungskosten finanziert.

Die Höhe der Risikobeiträge hängt von der Entwicklung der Leistungsausgaben ab und ist in den 16 Risikogruppen sowie in den dazugehörigen Produktionsverfahren unterschiedlich. Es gibt Beitragssenkungen, aber auch Beitragserhöhungen. Ausführliche Informationen gibt es unter www.svlfg.de/beitrag-lbg.

Politische Entscheidung

Schon im Februar dieses Jahres zeichnete sich ab, dass die Bundesmittel zur Beitragssenkung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht in der Höhe der Vorjahre zur Verfügung gestellt werden sollen. In den vergangenen sechs Jahren wurden diese wegen der

schwierigen Markt- und Einkommensverhältnisse um jeweils rund 77 Millionen Euro auf zuletzt 176,95 Millionen Euro erhöht.

Die SVLFG hatte im Vorfeld der Entscheidung zu den Bundesmitteln darauf hingewiesen, dass die Situation in der Grünen Branche angespannt ist. Da es jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Bundesmittel bzw. deren Höhe gibt, wurde die Senkung der Bundesmittel auf 100 Millionen Euro unter Berücksichtigung der langfristigen Haushaltsplanung des Bundes politisch entschieden. Die Senkung komme gleichwohl zu einem ungünstigen Zeitpunkt, erklärt die SVLFG. Für die rund 340 000 bundesmittelberechtigten Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung können die Beiträge deshalb in diesem Jahr um etwa 17,9 % gesenkt werden. Im vergangenen Jahr waren das noch 32,1 %. Rechnerisch resultieren hieraus um etwa 18 % höhere Zahlbeträge. red

Kurz notiert

Übertragung ist möglich

Aufgrund anhaltender Schwierigkeiten ermöglicht die Landwirtschaftliche Rentenbank im „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ die Übertragung bereits bewilligter Zuschüsse ins Jahr 2023. Dazu müssen Antragsstellende, die ihr Vorhaben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht durchführen bzw. Rechnungen und Zahlungsbelege nicht einreichen können, einen Antrag stellen. Das Formular kann unter www.rentenbank.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind ab dem 1. August und bis spätestens zum 15. September 2022 per Post oder Fax bei der Rentenbank einzureichen. Erforderlich ist zusätzlich eine Händler- oder Herstellerbestätigung, dass der Fördergegenstand bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht lieferbar ist.

Für alle Vorhaben, die gemäß Zuwendungsbescheid bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein müssen, verlängert die Rentenbank den Bewilligungszeitraum bis zum 15. Dezember. Auszahlungsanträge können bis dahin eingereicht werden.

Der Anspruch auf Förderung verfällt, wenn bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weder ein Übertragungsantrag noch ein Auszahlungsantrag eingereicht wurde. red

Geld für Drohnen zur Kitzrettung

Das Bundeslandwirtschaftsministerium fördert in einer neuen Richtlinie die Anschaffung geeigneter Drohnen zur Rehkitzrettung.

Bis zum 1. September können eingetragene Vereine Fördermittel bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragen.

Insgesamt stehen drei Millionen Euro zur Verfügung. Pro Verein werden bis zu zwei Drohnen mit jeweils maximal 4000 Euro oder 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.

Die Drohnen müssen nach Angaben des Ministeriums eine Echtbildkamera mit integrierter oder kompatibler Wärmebildkamera haben, eine Mindestflugzeit von 20 Minuten gewährleisten und eine Home-Return-Funktion besitzen.

Die Förderung beantragen können dem Ministerium zufolge eingetragene Kreisjagdvereine, Jägervereinigungen auf Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie andere eingetragene Vereine, zu deren Aufgaben satzungsgemäß die Pflege und Förderung des Jagdwesens oder die Rettung von Rehkitzen bei der Wiesenhmahd gehören. red